

Marktsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

in der Fassung vom 26.05.2025



Schwäbisch**Hall**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte	3
§ 1 Rechtsform	3
§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich.....	3
§ 3 Marktflächen, Marktzeiten, Markttage, Auf- und Abbauzeiten	4
§ 4 Verkaufseinrichtungen	5/6
§ 5 Gegenstände der Märkte	6
§ 6 Teilnahme an Märkten	6/7
§ 7 Marktgebühren	8
§ 8 Verweigerung der Zulassung	8
§ 9 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen	9
§ 10 Verhalten auf Märkten	9/10
§ 11 Sauberhalten der Märkte	10
§ 12 Sicherheit auf den Märkten	10
§ 13 Marktaufsicht	11
§ 14 Haftung	11
Zweiter Abschnitt: Schlussvorschriften	11/12
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 16 Inkrafttreten	13

Stadt Schwäbisch Hall

Marktsatzung

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Schwäbisch Hall betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtungen.
Hierzu zählen folgende Märkte:
 - Wochenmarkt
 - Krämermarkt
 - Weihnachtsmarkt
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit durch die Stadt Schwäbisch Hall rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Diese Marktsatzung regelt die Teilnahmebedingungen und das Verhalten von Marktteilnehmern auf den unter (1) genannten Märkten. Jedoch können für einzelne Märkte abweichend hiervon Ergänzungs- oder Änderungsanordnungen erlassen werden.
- (4) Ergänzend zu dieser Marktsatzung gelten die Bedingungen und/ oder Auflagen der Stadt Schwäbisch Hall, welche in Mietverträgen und/ oder Marktbedingungen geregelt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbeschickerinnen/ Marktbeschicker und Marktbesucher.
- (2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die die jeweilige Marktfläche (siehe § 3) betreten.
- (4) Diese Marktsatzung findet Anwendung auf alle unter § 1, (1) aufgeführten Märkte.
Die Marktteilnehmer unterliegen den Vorschriften dieser Marktsatzung mit Betreten der jeweiligen Marktfläche und haben diese Anordnungen zu beachten.
- (5) Die Stadt Schwäbisch Hall kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 3 Marktflächen, Marktzeiten, Markttage, Auf- und Abbauzeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Schwäbisch Hall bestimmten Flächen statt:
 - Wochenmarkt: von März bis Oktober findet der Wochenmarkt mittwochs im Kocherquartier und samstags auf dem Marktplatz statt. Unberührt davon wird der Wochenmarkt bis auf Weiteres am Samstag vor dem Freundschaftstag und von November bis einschließlich Februar durchgehend im Kocherquartier abgehalten. Die Marktzeiten sind jeweils von 07:00 bis 12:30 Uhr. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der jeweilige Wochenmarkt entweder am Tag zuvor abgehalten oder ersatzlos gestrichen. In Absprache mit der Stadt Schwäbisch Hall und den Wochenmarktbeschickerinnen und -beschickern wird die Entscheidung rechtzeitig öffentlich auf der städtischen Homepage bekannt gegeben.
 - Krämermarkt: im Rahmen des Jakobimarktes an drei Tagen im Juli. Samstag und Montag von 09:00 bis 18:00 Uhr und Sonntag von 11:00 bis 18:00 Uhr auf dem Haalplatz und in der Fußgängerzone Schwatzbühlgasse und Froschgraben.
 - Weihnachtsmarkt: in der Adventszeit auf dem Marktplatz. Die genauen Markttage und Marktzeiten werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Weihnachtsmarktes auf der städtischen Homepage veröffentlicht.
- (2) Neben der Nutzung als Marktfläche können die Plätze auch für andere Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Überlassung der Plätze besteht nicht.
- (3) Wenn die Marktfläche nicht voll belegt ist, kann die Stadt Schwäbisch Hall an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vornehmen, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z.B. Neueinteilung des Platzes) vorliegt, die Standplätze neu zugeteilt werden.
- (4) Ist ein vergebener Standplatz zu Beginn des Marktes nicht belegt, so kann dieser kurzfristig von Beauftragten der Stadt Schwäbisch Hall unter Berücksichtigung des Warenangebotes und der Größe des jeweiligen Standes an eine/ einen anderen Marktbeschickerin/ Marktbeschicker vergeben werden, welcher noch keine Standplatzusage erhalten hat (siehe § 6 (5)).
- (5) Der Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen geschieht mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und/ oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden. Während den Marktzeiten sind Auf- und Abbau nicht möglich. Das Be- und Entladen, der Abtransport von Verkaufsständen, Verpackungsmaterialien, Leergut und nicht verkaufter Ware sowie Fahrzeugbewegungen sind während des Marktes nicht gestattet. Ausnahmen, die das Anliefern frischer Ware vom Rand aus und das Befahren der Marktfläche am Rand ermöglichen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Schwäbisch Hall gestattet.
Für den Krämermarkt und den Weihnachtsmarkt gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, welche in den jeweiligen Mietverträgen geregelt sind.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die zulässigen Verkaufseinrichtungen sind :
 - Verkaufsanhänger, Verkaufswagen und flexible Stände (z.B. Marktschirme, Pavillon, etc..)

Ausnahme beim Weihnachtsmarkt: hier sind lediglich Holzhütten und Stände als Aufbau- oder Absetzstand in Holzoptik zulässig.
- (2) Änderungen der Verkaufseinrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall.
- (3) Andere Fahrzeuge oder Anhänger sind außerhalb der Marktfläche ordnungsgemäß zu parken.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,60 m gestapelt werden. Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 15 m, die Tiefe höchstens 4 m.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme, dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite, höchstens 1,50 m und höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Bodenfläche, haben und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (6) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Schwäbisch Hall.
- (7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie müssen so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Schwäbisch Hall weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (8) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (9) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.
- (10) Das Anbringen von anderen als unter (8) und (9) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (11) Sämtliche zum Markt mitgebrachten Waren im Sinne des § 5 müssen feilgeboten werden. Verkaufte Waren müssen als „verkauft“ kenntlich gemacht werden.

- (12) Straßeneinmündungen, Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen sind von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen jederzeit freizuhalten.

§ 5 Gegenstände der Märkte

- (1) Wochenmarkt: Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden. Ergänzend dürfen zudem weitere bestimmte Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, wenn die Stadt Schwäbisch Hall dies zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher bestimmt hat.
- (2) Krämermarkt: Auf dem Krämermarkt dürfen alle nach §§ 68 und 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgehalten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist. Ebenso ist das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung Gegenstand des Krämermarktes. Fahr-, Schau-, Unterhaltungs- und Belustigungsgeschäfte sind vom Krämermarkt ausgeschlossen, es sei denn, sie werden auf dem Wege der Ausnahmeregelung von der Stadt Schwäbisch Hall zugelassen.
- (3) Weihnachtsmarkt: Gegenstand des Weihnachtsmarktes ist der Verkauf von Weihnachtsartikeln, winterlichen Artikeln, Kunsthandwerklichem und typischen Speisen und Getränken. Es dürfen nur vorher angemeldete Waren angeboten werden. Änderungen im Angebot sind schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall. Diese behält sich vor, eine Änderung abzulehnen.

§ 6 Teilnahme an Märkten

- (1) Die Bewerbung um eine Teilnahme an den unter § 1 (1) genannten Märkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Marktsatzung und allen im Sinne der Gewerbeordnung zulässigen Bewerberinnen und Bewerbern gestattet. Beim Krämermarkt und Weihnachtsmarkt zählen zusätzlich die Vorschriften aus den separaten Mietverträgen.
- (2) Die Anzahl an Standplätzen für alle unter den § 1 (1) genannten Märkte werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerbern und der vorhandenen Marktfläche durch die Stadt Schwäbisch Hall vergeben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht.
- (4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker benötigen für die Teilnahme an den Märkten eine Zulassung. Die Zulassung muss durch das von der Stadt Schwäbisch Hall vorgegebene Bewerbungsformular bei dieser beantragt werden. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der vollständigen und aussagekräftigen Bewerbung bei der Stadt Schwäbisch Hall in der vorgegebenen Bewerbungsfrist:
- für den Wochenmarkt: ganzjährig
 - für den Krämermarkt: ab 01.10. des vorangehenden Jahres bis zum 28.02. des laufenden Jahres

- für den Weihnachtsmarkt: ab 01.11. des vorangehenden Jahres bis zum 30.03. des laufenden Jahres

- (5) Beim Krämermarkt und Weihnachtsmarkt entscheidet die Stadt Schwäbisch Hall über die Zulassung anhand des Angebotes. Berücksichtigt werden die Gestaltung des Standes, die Person der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers, der Bezug zur Art des Marktes, die Vielseitigkeit des Marktes und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker den Standplatz, deren/ dessen vollständige Bewerbungsunterlagen der Stadt Schwäbisch Hall zeitiger vorlagen.
- (6) Beim Wochenmarkt berücksichtigt die Stadt Schwäbisch Hall bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:
 - a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
 - b) den Grundsatz: Erzeuger vor Händler
 - c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
 - d) die Attraktivität des Warenangebotes.
- (7) Über die Zulassung wird bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden:
 - beim Wochenmarkt innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist befristet längstens für ein Jahr gültig. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung seitens der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers oder der Stadt Schwäbisch Hall vorliegt.
 - Beim Krämermarkt bis zum 30.04. Die Zulassung ist befristet für die Dauer des Marktes im laufenden Jahr und wird durch einen Mietvertrag geregelt.
 - Beim Weihnachtsmarkt bis zum 30.05.. Die Zulassung ist befristet für die Dauer des Marktes im laufenden Jahr und wird durch einen Mietvertrag geregelt.
- (8) Kein Standplatz darf vor Zuweisung genutzt werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (9) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen ihrer Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Waren im Umhergehen, durch Ausrufen oder über Lautsprecher anzubieten ist nicht gestattet.
- (10) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (11) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt sind in Dauerplätze und Nicht-Dauerplätze aufgeteilt. Dauerplätze sind Plätze, die das ganze Jahr an einem oder beiden Wochenmarkttagen belegt sind. Nicht-Dauerplätze sind Plätze, bei denen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker keinen Dauerplatz erhalten konnten oder wollten.

§ 7 Marktgebühren

Die Stadt Schwäbisch Hall als Veranstalterin der Märkte erhebt für die Überlassung der Standplätze auf den Marktflächen von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eine Gebühr gemäß der vom Gemeinderat verabschiedeten Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Verweigerung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann von der Stadt Schwäbisch Hall versagt, widerrufen oder untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit, nicht besitzt.
 - b) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - c) Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Marktes sind, auch wenn die Änderung des Warenkreises nur vorübergehend ist.
 - d) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker stirbt oder ihre/ seine Handlungsfähigkeit aufgibt (bei natürlichen Personen).
 - e) Die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.
 - f) Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
 - g) Die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden. Im Falle des Wochenmarktes wird in Absprache mit den Marktbeschickern eine Lösung erarbeitet oder eine Alternativfläche zur Verfügung gestellt.
 - h) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker, Bedienstete und/ oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, den Mietverträgen, einer aufgrund dieser Marktsatzung erhobenen Anordnung und/ oder gegen geltendes Recht verstoßen haben.
 - i) Eine Marktbeschickerin/ ein Marktbeschicker die Marktgebühren nicht fristgerecht bezahlt.
 - j) Wenn sich Personenvereinigungen und juristische Personen auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren. Ausnahme nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwäbisch Hall.
 - k) Das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Wird die Zulassung widerrufen oder untersagt, kann die Stadt Schwäbisch Hall die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

- (1) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel zu verwendende Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (2) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.

§ 10 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Schwäbisch Hall zu beachten.
- (2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden und stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Schwäbisch Hall oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.
- (3) Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben ihr Verhalten auf dem jeweiligen Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Beim Anbieten der Waren und Leistungen die übrigen Marktteilnehmer zu belästigen und aufdringlich zu werden.
 - b) Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den jeweiligen Markt nicht betrifft.
 - c) Das Befahren des Marktes mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrräder, E-Bikes, Motorräder, E-Scooter, Inliner oder ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- und Spielgeräten). Das Schieben über die Marktflächen ist erlaubt.
 - d) Das Berühren, Anhauchen, Beriechen oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung von Waren oder das Öffnen und das Durchsuchen der Verpackungen durch die Marktbesucher.
 - e) Musikalische Darbietungen jeglicher Art, sofern sie nicht von der Stadt Schwäbisch Hall genehmigt wurden.
 - f) Die von der Stadt Schwäbisch Hall festgesetzten Maße, Einzeichnungen und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb des zugewiesenen Standplatzes bleiben und dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (5) Es ist nicht erlaubt, den zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Schwäbisch Hall zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

- (6) Die Beauftragten der Stadt Schwäbisch Hall, den Polizeibeamten und den von der Stadt Schwäbisch Hall beauftragten Sachverständigen sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen und jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbestätigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.

§ 11 Sauberhalten der Märkte

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie zu beseitigen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet:
- a) ihre Stände, Standplätze und die davor und dahinter gelegenen Flächen während der Marktzeit sauber zu halten und besenrein zu hinterlassen, und die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.
 - b) Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden. Hierzu gehört auch, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - c) Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
 - d) Ihre Standplätze sowie angrenzende Wege während der Aufbauzeit, der Marktzeit und der Abbauphase von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
 - e) Speisen und Getränke nur in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Packungen und Behältern auszugeben.
 - f) Entstehende Abwässer in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

§ 12 Sicherheit auf den Märkten

- (1) Die Rettungsgassen, -zufahrten, Gänge und sonstige Zufahrten zu den Marktflächen sind mit einer Breite von mindestens 4 Metern stets freizuhalten, auch während der Anlieferung. Das gleiche gilt für die vorhandenen Hydranten und die Stromversorgungsanschlüsse (Unterflurelektranten).
- (2) Es dürfen nur ausreichend dimensionierte und funktionstüchtige Stromkabel, welche für die Verwendung im Freien zugelassen sind, genutzt werden.
- (3) Verläuft das Stromkabel der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers über Laufwege, so hat diese/ dieser es durch geeignete Kabelbrücken zu sichern.

- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes obliegt den Marktbeschickern die Verkehrssicherungspflicht.

§ 13 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einem Beauftragten der Stadt Schwäbisch Hall ausgeübt, im Regelfall durch die Marktmeisterin bzw. den Marktmeister. Diese/ Dieser ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Marktsatzung und der jeweiligen Mietverträgen Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Schwäbisch Hall haftet für jegliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Schwäbisch Hall übernimmt für die Dauer der Märkte keine besonderen Obhutspflichten für Besitz und Eigentum der Marktbeschickerin und des Marktbeschickers auf dem überlassenen Standplatz und in den Verkaufseinrichtungen. Eine Haftung der Stadt Schwäbisch Hall für Schäden infolge von Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus am Besitz oder Eigentum der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers ist ausgeschlossen, soweit kein schuldhaftes Verhalten der Stadt Schwäbisch Hall oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegeben ist.
- (3) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die der Stadt Schwäbisch Hall oder den Marktbesuchern oder sonstigen Dritten, durch eine schuldhafte Verletzung der ihr/ ihm nach dieser Marktsatzung obliegenden Pflichten, entstehen. Dem Verschulden der Marktbeschickerin/ des Marktbeschickers steht das seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich.
- (4) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker haftet für alle Schäden am Standplatz sowie etwaige Schäden (insbesondere Verschmutzungen) angrenzender Grundstücke und Verkehrsflächen sowie für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Standplatzes ergeben.
- (5) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen und der Stadt Schwäbisch Hall auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Marktbeschickerin/ der Marktbeschicker stellt die Stadt Schwäbisch Hall von allen Ansprüchen Dritter frei, die während oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, soweit diese von der Marktbeschickerin/ vom Marktbeschicker und/ oder ihren/ seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

Zweiter Abschnitt: Schlussvorschriften

Die allgemein geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), die Preisangabenverordnung (PAngV), das Lebensmittel- und das Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die Hygieneverordnung (LMHV), die Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften der EU in der jeweiligen Verordnung, das Baurecht, das Infekti-

onsschutzgesetz (IfSG), das Polizeigesetz (PolG), die Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Hall, das Mess- und Eichgesetz (MessEG), das Handelsklassengesetz (HdlKIG), die Fertigpackungsverordnung, die ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände, DGUV V3 Prüfung nach DIN VDE 0701/0702 – elektrische Anlagen und Betriebsmittel -, DGUV Regel 110-010 - Verwendung von Flüssiggas - sowie die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier und die Lärmschutzverordnung, sind zu beachten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 4 entsprechen;
 - b) entgegen § 4 (2) seine Verkaufseinrichtung ohne vorherige Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall ändert;
 - c) andere, als die in § 5 zugelassenen Waren anbietet;
 - d) entgegen § 6 (9) seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht;
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 10 über das Verhalten auf den Märkten zuwiderhandelt;
 - f) gegen die Plakatier- und Werbevorschriften nach § 10 (4b) verstößt;
 - g) entgegen § 10 (4f) die von der Stadt Schwäbisch Hall festgelegten Maße, Einzeichnungen und Abstände nicht einhält;
 - h) entgegen § 10 (5) seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
 - i) entgegen § 10 (6) die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
 - j) die jeweiligen Marktflächen entgegen § 11 verunreinigt;
 - k) entgegen § 12 die Sicherheit auf Märkten nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Marktsatzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 500 €, im Falle des Abs. 1 Nr. 1 bis 1.000 €, geahndet werden.
- (4) Die Stadt Schwäbisch Hall ist zudem berechtigt bei einem Verstoß den Stand zurückbauen zu lassen oder zu schließen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt und die fälligen Gebühren sind zu zahlen.
- (5) Desweiteren führt die Stadt Schwäbisch Hall die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jeweiligen Marktbesickerin/ des jeweiligen Marktbesickers durch, soweit dieser seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2011 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat hat am 26.05.2025 die Marktsatzung beschlossen.